

STATUTEN

der

ORGANISATION LEITENDER SPITALÄRZTE DER LUZERNER SPITÄLER UND KLINIKEN (OLSA)

Original 10. Juni 1989

Revisionen 17. Dezember 1997, 05. Dezember 2002 und 13. Dezember 2012

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Organisation leitender Spitalärzte der Luzerner Spitäler und Kliniken", Kurzwort OLSA, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

Artikel 2: Zweck

Die OLSA bezweckt:

1. die Wahrung der Interessen der leitenden Spitalärzte, d.h. der Chefärzte, Co-Chefärzte und der leitenden Ärzte innerhalb der Gesamtorganisation der Spitäler und gegen aussen;
2. die aktive Spitalärztepolitik im Rahmen der kantonalen Standespolitik der Ärztesellschaft des Kantons Luzern;
3. die Förderung der Solidarität der leitenden Spitalärzte auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene;
4. die Pflege der Verbindungen mit der Schweizerischen Organisation leitender Spitalärzte, mit der kantonalen Ärztesgesellschaft, dem VSAO und anderen ärztlichen Organisationen;
5. die Information der Öffentlichkeit über Fragen der leitenden Spitalärzte;

6. die Gewährleistung des Informations- und Meinungsflusses unter den leitenden Spitalärzten;
7. die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
8. die Interessenwahrung und Beratung der leitenden Spitalärzte beim Abschluss von Verträgen;
9. die Interessenwahrung und Beratung bei der Gestaltung angemessener Arbeitsbedingungen.
10. die Einsitznahme eines Vertreters in die oberste Hierarchieebene der Spitäler

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der OLSA werden Ärztinnen und Ärzte in ihrer Eigenschaft als Chefärzte, Co-Chefärzte oder leitende Ärzte von Kliniken und Instituten, welche an folgenden Luzerner Spitälern und Zentren tätig sind (LUKS inkl. LHM, LUPS und SPZ) und nicht schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichten.

Die Mitgliedschaft ist offen für leitende Spitalärzte anderer Zentralschweizer Spitäler. Der Vorstand kann Institutsleiter an den Spitälern, die nicht Ärzte sind, als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

III. Mittel

Artikel 4

Die OLSA beschafft sich die für die Erfüllung des Zweckes notwendigen Mittel durch freiwillige Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen oder durch Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung zu beschliessen sind sowie durch Erträge aus Vereinsvermögen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist gewinnbringend anzulegen.

Artikel 5

Für Schulden und Verpflichtungen der OLSA haftet allein das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung der Mitglieder,
2. der Vorstand,
3. die Revisoren.

A. Die Generalversammlung

Artikel 7

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Insbesondere hat die Generalversammlung folgende, unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns;
4. der Beschluss über die Erhebung von Jahresbeiträgen;
5. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
6. die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Verbänden;
7. die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände;
8. die Beratung von und die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Artikel 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Ordentliche Generalversammlungen finden einmal jährlich statt.

Weitere Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Der Präsident muss eine Generalversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies mit Angabe des Behandlungsgegenstandes verlangen.

Artikel 9: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, gegebenenfalls durch die Revisoren einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen durch Mitteilung an die Mitglieder. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie die vom Vorstand vorbereiteten Unterlagen zu den Traktanden beizulegen.

Artikel 10: Beschlussfassung

Die Generalversammlung trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung oder Wahl durchführen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 11: Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls. Es ist in der Regel vom Sekretär zu führen.

B. Der Vorstand

Artikel 12: Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Alle Luzerner Spitäler sollten angemessen vertreten sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Artikel 13: Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereins zu sein.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und die Vertretung nach aussen.

Artikel 14: Sitzungen, Protokoll

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten schriftlich Antrag unter Angabe der Gründe, aus welchen die Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft diesfalls innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können auf Anfrage durch die OLSA-Mitglieder eingesehen werden.

Artikel 15: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung der Beschlussfassungsgegenstände verlangt.

Artikel 16: Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er legt die Organisation fest und erlässt nötigenfalls Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Vorstand die folgenden Aufgaben zu:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Interessenwahrung und Vertretung der Belange der OLSA gegenüber den Spitälern, den kantonalen Behörden, den andern ärztlichen Organisationen und Institutionen (Ärztegesellschaft des Kantons Luzern, FMH, VLSS, VSAO etc.);
3. die Bezeichnung von Delegierten;
4. der Vollzug der Verordnungen und Beschlüsse übergeordneter Instanzen;
5. die Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel und die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
6. die Einberufung der Generalversammlungen;
7. die Entscheidung über Anhebung von Rechtsstreitigkeiten, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.

C. Die Revisoren

Artikel 17: Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18: Aufgaben

Den Revisoren obliegen die ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisoren jederzeit erweitern, doch dürfen den Revisoren keine Aufgaben des Vorstandes oder solche, welche die Unabhängigkeit der Revisoren beeinträchtigen, übertragen werden.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Artikel 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.

Der Vorstand kann das Geschäftsjahr anders festlegen, unter Mitteilung an die Mitglieder.

Artikel 20: Rechnungswesen

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied für die Besorgung des Rechnungswesens. Dieses ist nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 21: Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Artikel 22: Auflösung und Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Vorstand durchgeführt.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 23

Diese Statuten entsprechen jenen vom 17. Dezember 1997 unter Berücksichtigung der Änderung vom 13. Dezember 2001, vom 5. Dezember 2002 und vom 13. Dezember 2012. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, den 13. Dezember 2012

Der Präsident:

Der Protokollführer: